



Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerde- stelle für die Polizei

Jahresbericht 2022

Inhaltsverzeichnis

- 1. Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Unabhängigen zentralen Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (UVBP)**
 - 1.1 Organisation und Aufgaben
 - 1.2 Arbeitsweise
- 2. Beschwerdeaufkommen, Bearbeitung und Prüfergebnisse im Jahr 2022**
 - 2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden
 - 2.2 Beschwerdewege
 - 2.3 Beschwerdeinhalte
 - 2.4 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden
 - 2.5 Bearbeitungsdauer
 - 2.6 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung
 - 2.6.1 Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten
 - 2.6.2 Kritik an der fachlichen Arbeit
 - 2.7 Interne Beschwerden von Polizeibediensteten
 - 2.8 Empfehlungen und Handlungsbedarfe
 - 2.9 Strafrechtliche- und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden
- 3. Sonstige Anliegen zur polizeilichen Arbeit 2022**
 - 3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte
 - 3.2 Empfehlungen und Handlungsbedarfe
- 4. Bilanz und Ausblick der Arbeit der UVBP**
 - 4.1 Entwicklung des Beschwerdeaufkommens im Fünf-Jahres-Zeitraum
 - 4.2 Reflektion der Arbeit der UVBP und Ausblick
- 5. Erreichbarkeit der UVBP**

1. Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Unabhängigen zentralen Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei

1.1 Organisation und Aufgaben

Die Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (UVBP) ist auf der Grundlage des § 98 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) in der Sächsischen Staatskanzlei eingerichtet. Den Bürgerinnen und Bürgern, als auch Polizeibediensteten wird damit ermöglicht, gemäß Artikel 35 der Verfassung des Freistaates Sachsen, Beschwerden und Anliegen mit Bezug zur Polizei des Freistaates Sachsen auch an einer zentralen unabhängigen Stelle vorzutragen.

Die UVBP arbeitet auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben des § 98 SächsPVDG nach einer Geschäftsordnung, welche gemäß § 98 Abs. 3 SächsPVDG erstellt wurde und im Internetauftritt der Sächsischen Staatskanzlei veröffentlicht ist.

Im Jahr 2022 waren in der UVBP ein Leiter, eine Referentin, eine Sachbearbeiterin und eine Bürosachbearbeiterin tätig. Der Dienstsitz befindet sich in Dresden, Hoyerswerdaer Straße 20. Mit der Wahl des Dienstsitzes außerhalb der Gebäude des Sächsischen Staatsministeriums des Innern bzw. der Sächsischen Staatskanzlei wird ein Aspekt der Unabhängigkeit der Stelle verwirklicht und zudem ein niederschwelliges Angebot an die Bürgerinnen und Bürger zum persönlichen Vortrag ihrer Beschwerden oder Anliegen gemacht.

Nachfolgende Aufgaben werden durch die UVBP wahrgenommen:

- Stärkung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei des Freistaates Sachsen,
- Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei,
- Bearbeitung aller an diese Stelle gerichteten oder von anderen Staatsministerien zugeleiteten Beschwerden und sonstigen Anliegen wie Bitten, Hinweisen und Anfragen welche die sächsische Polizei betreffen,
- Bearbeitung von internen Beschwerden und Anliegen von Polizeibediensteten,
- Hinwirken auf das Abhelfen begründeter Beschwerden,
- Erkennen von kritikwürdigem oder fehlerhaftem Verhalten oder Handeln der Polizei und Darlegung von Empfehlungen gegenüber den Polizeidienststellen,
- Vorlage und Veröffentlichung eines Jahresberichtes über die Arbeit der UVBP.

1.2 Arbeitsweise

Die UVBP ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Die Prüfung von eingereichten Beschwerden erfolgt unvoreingenommen und nach fachlichen Gesichtspunkten.

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Polizeibediensteten, können sich auf dem Postweg, per E-Mail, per Fax und auf Wunsch – nach Terminvereinbarung – in einem persönlichen

Gespräch direkt an die UVBP wenden. Zudem ist wochentäglich in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr ein Bürgertelefon geschaltet.

Zu eingehenden Beschwerden erhalten die Beschwerdeführenden eine schriftliche Eingangsbestätigung, in welcher Ansprechpartner und Erreichbarkeit für etwaige Rückfragen enthalten sind. Damit können sich die Beschwerdeführenden auch während des Bearbeitungsprozesses zum Sachstand erkundigen. Bei länger andauernden Bearbeitungszeiten von über sechs Wochen erhalten sie Zwischenbenachrichtigungen.

Die Prüfung von Beschwerden erfolgt auf der Basis von Stellungnahmen der beschwerdebetroffenen Polizeidienststelle, der beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten sowie von bedarfsbezogen angeforderten Sachakten und Unterlagen oder Zuarbeiten. Verbunden mit der Eingangsbestätigung wird für das Stellungnahme-Verfahren zuvor i.d.R. die schriftliche datenschutzrechtliche Einwilligung des Beschwerdeführenden, bezüglich der zweckgerichteten Übersendung der Beschwerde an die betroffene Polizeidienststelle, eingeholt.

Sind die im Stellungnahme-Verfahren gewonnenen Erkenntnisse für eine Prüfung und Entscheidung bezüglich der Beschwerde nicht ausreichend, können Polizeibedienstete durch die UVBP auch direkt angehört werden.

Die Beschwerdeführenden erhalten in jedem Fall eine Antwort auf die Beschwerde, welche grundsätzlich schriftlich, in ausgewählten Einzelfällen auch durch ein Gespräch erfolgt. Dieses geschieht unter der Prämisse, das Ergebnis der Prüfung möglichst transparent darzustellen, so dass dieses sowohl für die Beschwerdeführenden als auch die beschwerdebetroffenen Polizeidienststellen nachvollziehbar wird.

Ausgenommen von diesem Prozess sind Beschwerden, in denen nach erster Prüfung der Anfangsverdacht von Straftaten/Amtsdelikten oder von Dienstvergehen im Sinne des Sächsischen Disziplinalgesetzes besteht. Da die UVBP keine strafrechtliche und disziplinarrechtliche Ermittlungskompetenz besitzt, werden diese Beschwerden an die zuständigen Ermittlungsstellen abgegeben. Die Beschwerdeführenden werden über die Abgabe der Beschwerdesachverhalte schriftlich informiert.

Die durch die UVBP endbearbeiteten Beschwerden werden jeweils einer Bewertung, bezüglich ihrer Begründetheit, unterzogen.

Im Falle begründeter (berechtigter) Kritik werden, soweit ein Abhelfen aus der Stellungnahme der Polizeidienststelle nicht erkennbar ist, Empfehlungen gegenüber der Polizeidienststelle ausgesprochen. Die betroffene Polizeidienststelle erhält eine Mehrfertigung des Antwortschreibens der UVBP, um im Sinne einer konstruktiven Transparenz den beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen und bei Bedarf auf Änderungen im Handeln und Verhalten hinwirken zu können. Die Umsetzung der aus den Beschwerden erkannten Handlungs- und Optimierungsbedarfe, wie auch die Auswertung vorgetragener begründeter Kritik mit den betreffenden Polizeibediensteten, obliegt den jeweiligen Dienstvorgesetzten.

Der Leiter der UVBP unterrichtet den Landespolizeipräsidenten periodisch zum Beschwerdeaufkommen und zu den Prüfergebnissen.

An die UVBP herangetragene sonstige Anliegen, wie Bitten, Hinweise und Anfragen zur Arbeit der sächsischen Polizei werden zunächst hinsichtlich der fachlichen Betroffenheit bzw. der sachlichen Zuständigkeit geprüft. Die UVBP bearbeitet diejenigen Sachverhalte abschließend, welche eine grundsätzliche Bedeutung haben oder in Fällen in denen eine abschließende Antwort an die Bürger von hieraus geboten ist. Sachverhalte, die diesem Kriterium nicht unterfallen und zudem einen konkreten örtlichen Bezug aufweisen, werden an die zuständige Polizeidienststelle oder zuständige Behörde zur Bearbeitung abgegeben.

Die UVBP bezieht bei deren Prüfung und Bearbeitung bedarfsbezogen die fachlich betroffenen Referate des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) ein oder fordert Zuarbeiten der betroffenen Polizeidienststellen an. Im Ergebnis der Zuarbeiten wird über das weitere sachverhaltsbezogene Vorgehen entschieden. Sachverhalte, die einen substantiellen Gehalt zur landesweiten Optimierung der polizeilichen Arbeit enthalten, werden dem SMI, verbunden mit einer Empfehlung, übersandt. Bezüglich der an die Polizeidienststellen abgegebenen Anliegen lässt sich die UVBP einzelfallbezogen über das dortige Prüfergebnis unterrichten.

2. Beschwerdeaufkommen, Bearbeitung und Prüfergebnisse im Jahr 2022

2.1 Zählweise und Anzahl der Beschwerden

Als Beschwerden werden alle Sachverhalte erfasst und bearbeitet, in denen Kritik an der Polizei des Freistaates Sachsen, insbesondere an der fachlichen Arbeit oder am Verhalten von Polizeibediensteten vorgetragen wird. Beschwerden können von Bürgerinnen und Bürgern aber auch von Polizeibediensteten eingereicht werden.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 261 Beschwerden eingereicht. Dieses bedeutet einen Rückgang um 48 Beschwerden gegenüber dem Jahr 2021.

Das Beschwerdeaufkommen stellte sich wie folgt dar:

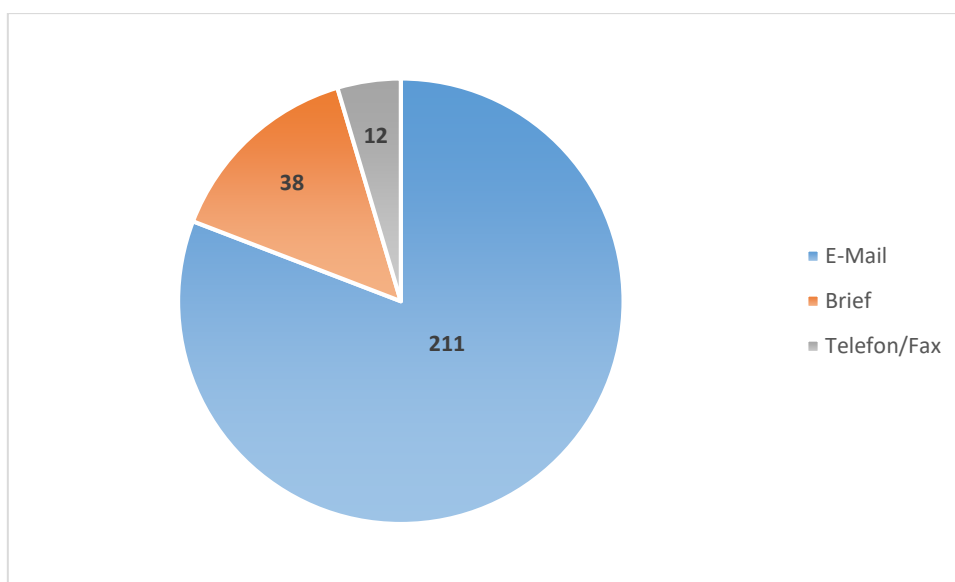
	Bürgerbeschwerden	Beschwerden durch Polizeibedienstete	gesamt
2021	289	20	309
2022	248	13	261

Bei den Bürgerbeschwerden ist ein Sachverhalt als eine Beschwerde registriert, welcher von 15 unterschiedlichen Beschwerdeführenden vorgetragen wurde. Von den eingereichten Bürgerbeschwerden sind 13 als sogenannte Folgebeschwerden klassifiziert, mit welchen sich Beschwerdeführende mit der Bitte um nochmaliger Prüfung des Beschwerdeanliegens an die UVBP wandten.

2.2 Beschwerdewege

Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Die ganz überwiegende Mehrheit nutzte die schriftliche und insbesondere die digitalisierte Form. Häufig informierten sich Beschwerdeführende zunächst auch am Bürgertelefon der UVBP und reichten anschließend Beschwerden detailliert auf schriftlichem Weg ein. Über das Bürgertelefon gingen mehr als 180 Anrufe ein. In den Telefonaten wurden neben der direkten Annahme einiger Beschwerdesachverhalte, hauptsächlich Informationen und Auskünfte zur Beschwerdebearbeitung erteilt oder fallbezogene sachliche Zuständigkeiten erläutert. In nur vier Fällen wurde die Beschwerde in einem persönlichen Gespräch in den Räumen der UVBP vorgetragen. Diese geringe Anzahl kann auch durch die Corona-Pandemie mit ihren damaligen Einschränkungen bedingt gewesen sein.

Die eingegangenen Beschwerden verteilten sich hinsichtlich der Eingangswege wie folgt:

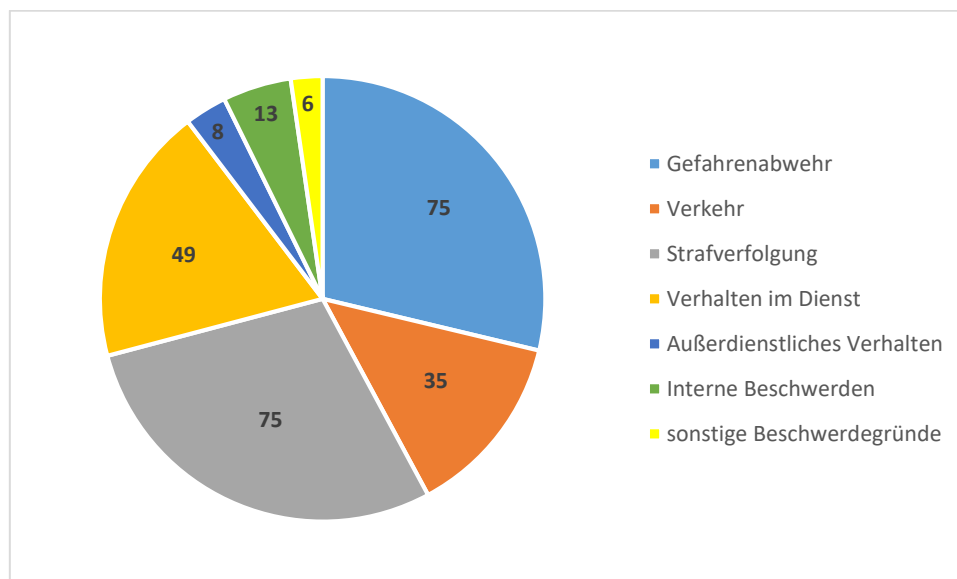


2.3 Beschwerdeinhalte

Die Beschwerden wurden hinsichtlich der wesentlichen Inhalte kategorisiert. Dabei war zu berücksichtigen, dass zahlreiche Beschwerden fachliche Kritikpunkte als auch Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten beinhalteten.

Während in den Kategorien Gefahrenabwehr, verkehrspolizeiliche Arbeit und Strafverfolgung Kritik an der fachlichen Arbeit in den wesentlichen Aufgabenfeldern der Polizei erfasst wurde, sind Fälle die ausschließlich Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten enthielten, in den Kategorien des dienstlichen bzw. des außerdienstlichen Verhaltens erfasst.

Im Einzelnen verteilen sich die maßgeblichen Beschwerdeinhalte auf nachfolgende Kategorien:



2.4 Betroffene Polizeidienststellen und -behörden

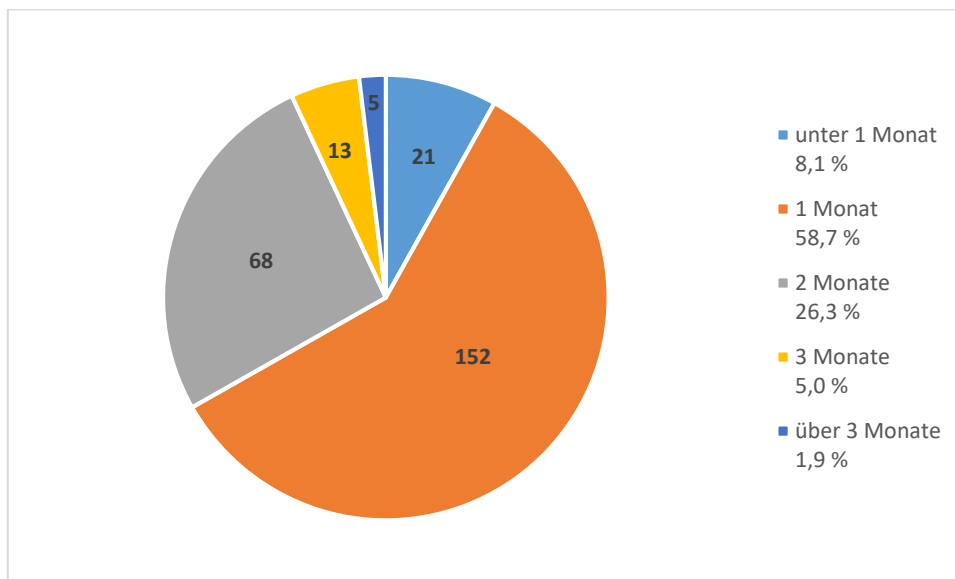
Die in der UVBP im Jahr 2022 eingegangenen Beschwerden (Erst- und Folgebeschwerden) betrafen die Polizeidienststellen des Freistaates Sachsen in unterschiedlichem Maße. Die Verteilung stellte sich, aufgrund der sachverhaltsbezogenen Zuständigkeit, wie folgt dar:

Polizeidirektion Chemnitz	41
Polizeidirektion Dresden	71
Polizeidirektion Görlitz	22
Polizeidirektion Leipzig	65
Polizeidirektion Zwickau	33
Landeskriminalamt	5
Präsidium der Bereitschaftspolizei	13
SMI Landespolizeipräsidium	4
Polizeiverwaltungsamt	1
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)	4

Zwei Beschwerden betrafen im Ergebnis der Prüfung letztendlich andere Behörden.

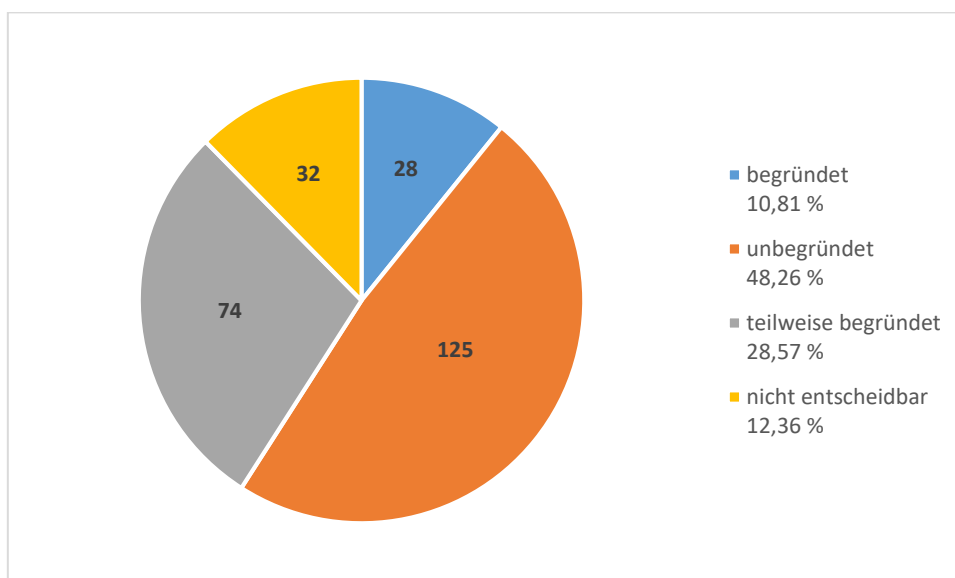
2.5 Bearbeitungsdauer

Für die Bearbeitung von Beschwerden gibt es keine gesetzlich festgelegte Frist. Dem verfassungsrechtlichen Grundsatz folgend, Beschwerden in angemessener Frist zu beantworten, ist die UVBP bestrebt, im Sinne einer bürgerfreundlichen Arbeit die Prüfung zügig mit einem Ergebnis und einer Antwort an die Beschwerdeführenden abzuschließen. Nachfolgende Bearbeitungszeiten entstanden für die im Jahr 2022 eingereichten Beschwerden:



2.6 Ergebnisse der Beschwerdebearbeitung

Bis auf zwei interne Beschwerden sind alle im Jahr 2022 eingereichten Beschwerden abschließend bearbeitet worden. Im Ergebnis der Bearbeitung wurde eine Bewertung getroffen, inwieweit die jeweilige Beschwerde „begründet“, „teilweise begründet“ oder „unbegründet“ war. Von den 259 geprüften Beschwerden erwiesen sich 102 als begründet oder teilweise begründet. Im Einzelnen stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:



Bezüglich 32 eingereicherter Beschwerden konnte durch die UVBP keine Entscheidung getroffen werden. Dieses lag an verschiedenen Ursachen. In sechs Fällen gaben Beschwerdeführende keine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung zur Übersendung der Beschwerde im Zuge der Einholung von Stellungnahmen bei den Polizeidienststellen, wodurch eine Prüfung der Beschwerde nicht möglich war. In 19 Fällen wurden Sachverhalte im Rahmen der Beschwerdebearbeitung zur rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft

und in einem Fall der Bußgeldbehörde vorgelegt. In sechs Fällen konnten die Sachverhalte, auch im Zuge der Prüfung von Stellungnahmen und weiterer Unterlagen, nicht aufgeklärt bzw. eindeutig bewertet werden.

Bei den Beschwerden, welche als „teilweise begründet“ bewertet wurden, ist zu berücksichtigen, dass diesen sowohl verschiedene fachliche, als auch verhaltensbezogene Kritikpunkte zugrunde lagen, die jeweils unterschiedlich zu beurteilen waren.

Im Vergleich der Jahre 2021 und 2022 stellt sich der Anteil der als begründet bzw. teilweise begründet zu bewertenden Beschwerden wie folgt dar:

Jahr	Anteil begründeter Beschwerden	Anteil teilweise begründeter Beschwerden
2021	8,1 %	25,2 %
2022	10,8 %	28,6 %

2.6.1 Kritik am Verhalten von Polizeibediensteten

Im Jahr 2022 sind bei der UVBP keine Beschwerden eingegangen, welche den Verdacht des Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht von Polizeibeamten beinhalteten. In fünf vorgetragenen Fällen von vermeintlich diskriminierenden oder rassistischen Verhaltensweisen von Polizeibediensteten erwies sich ein Fall als „teilweise begründet“. In einem weiteren Fall konnte der Vorwurf nicht vollständig entkräftet werden.

Verhaltensaspekte bildeten ansonsten den überwiegenden Anteil bei den als „begründet“ oder „teilweise begründet“ bewerteten Beschwerden. Dabei waren mehrfach zu verzeichnen:

- unangemessenes Auftreten und unsensible Kommunikation gegenüber Bürgerinnen und Bürgern bei der Bearbeitung polizeilicher Sachverhalte und bei polizeilichen Kontrollen im Straßenverkehr,
- unsachliche oder unsensible Kommunikation gegenüber Bürgerinnen und Bürgern bei telefonischen Nachfragen sowie im Zuge telefonischer Notrufbearbeitung,
- Mängel im äußeren Erscheinungsbild hinsichtlich der Uniform und mitgeführter Ausrüstungsgegenstände,
- kritikwürdiges Verhalten beim Führen und Parken von Dienstfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr,
- keine Namensnennung handelnder Polizeibediensteter gegenüber Bürgern sowie Nichtmitführen von Dienstaussweisen während der polizeilichen Tätigkeit,
- kritikwürdige Kommunikation von Polizeibediensteten in sozialen Netzwerken.

26.2 Kritik an der fachlichen Arbeit

In deutlich geringerem Maße als bei der Verhaltenskritik erwies sich Kritik an der fachlichen Arbeit der Polizeibediensteten als zutreffend. Dieses betraf mehrfach nachfolgende sachverhaltsbezogene Aspekte:

- Mängel bei der Anzeigenaufnahme,
- ausbleibende Informationen bzw. Antworten auf Bürgeranfragen zum Stand der Bearbeitung von Anzeigen,
- einzelne Mängel bei der Bearbeitung von Notrufen insbesondere bezüglich der Entscheidung Einsatzkräfte zeitnah zu entsenden,
- einzelne Maßnahmen anlässlich allgemeiner Verkehrskontrollen,
- Mängel bei der Verkehrsunfallaufnahme insbesondere der Dokumentation,
- unangemessene Wartezeiten für Betroffene bis zum Eintreffen von Polizeibediensteten am Ereignisort,
- Mängel bei der Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Verwarnungsgeld,
- unzureichendes Einschreiten bei Störungen im Rahmen von einzelnen Versammlungen,
- Mängel bei der Bearbeitung einzelner Ermittlungsunterlagen,
- Betreten von privaten Grundstücken und Wohnungen in rechtlich fragwürdigen Einzelfällen.

Die Kritik betrifft jeweils spezifische Einzelsachverhalte. Es ist keine signifikante Häufung auf eine Fallgruppe zu verzeichnen.

2.7 Interne Beschwerden von Polizeibediensteten

In den bereits dargestellten Statistiken sind mit Ausnahme des Punktes 2.3 auch die internen Beschwerden von Polizeibediensteten berücksichtigt. Im Jahr 2022 ging die Anzahl der eingereichten internen Beschwerden gegenüber dem Vorjahr zurück. Sie liegt aber noch über dem jährlichen Fallaufkommen der Jahre 2016 bis 2019, als es noch keine gesetzliche Regelung gab, dass sich Polizeibedienstete, wie in § 98 SächsPVDG festgeschrieben, ohne Einhaltung des Dienstweges direkt an die UVBP wenden können. Eine nachvollziehbare Ursache für den Rückgang des Fallaufkommens ist nicht ersichtlich.

Die Beschwerden der Polizeibediensteten im Berichtszeitraum beinhalteten u. a. Kritik an Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit Beurteilungen und Beförderungen oder anderer Personalmaßnahmen sowie am Führungsverhalten einzelner Vorgesetzter. In zwei Beschwerden wurde die Ausstattung mit Arbeitsmitteln kritisiert.

Im Ergebnis der Beschwerdebearbeitung erwiesen sich von den 13 internen Beschwerden vier als teilweise begründet. Zwei Beschwerden konnten nicht zu einer Entscheidung geführt werden, da anderweitige laufende formale Verwaltungsverfahren dem entgegenstanden.

Zu zwei eingereichten Beschwerden wurden von der betroffenen Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) bislang angeforderte Stellungnahmen nicht vorgelegt, so dass eine Prüfung noch aussteht.

In den als „teilweise begründet“ bewerteten Sachverhalten sind die jeweils betroffenen Polizeidienststellen für die Aufarbeitung der Kritik zuständig. Es sind im Berichtszeitraum keine internen Sachverhalte vorgetragen worden, die eine grundsätzliche Änderung der Arbeitsweise oder der Verwaltungsvorschriften der sächsischen Polizei betreffen bzw. welche einen Handlungsbedarf auf der Ebene des Sächsischen Staatsministeriums des Innern erfordern.

2.8 Empfehlungen und Handlungsbedarfe

Auf der Basis der gesetzlichen Regelung des § 98 Abs. 6 SächsPVDG kann die UVBP Empfehlungen aussprechen. Im Jahr 2022 musste aufgrund eingereicherter Beschwerden in keinem Fall eine Empfehlung ausgesprochen werden, die eine Verbesserung/Optimierung der grundsätzlichen oder landesweiten Arbeit der sächsischen Polizei beinhaltet.

Im Ergebnis der Prüfung von Beschwerden sind bei mehreren Einzelsachverhalten von begründeter Kritik Empfehlungen an die betroffenen Polizeidienststellen ausgesprochen worden, die darauf abzielten, die jeweiligen Sachverhalte mit den beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten auszuwerten bzw. diese aufzuarbeiten. Dieses erfolgte sowohl bei begründeter Kritik am Verhalten als auch bei einzelnen Mängeln in der fachlichen Arbeit, soweit aus den Stellungnahmen der Polizeidienststellen eine Aufarbeitung nicht schon erkennbar war.

2.9 Strafrechtliche- und disziplinarrechtliche Prüfung infolge von Beschwerden

Im Zuge der Beschwerdebearbeitung sind in 19 Fällen strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte eingeleitet und der jeweiligen Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt worden. Dabei handelt es sich u. a. um acht Fälle des Verdachts der Körperverletzung im Amt, vier Fälle des Verdachts der Strafvereitelung im Amt, einen Fall des Verdachts der Freiheitsberaubung sowie sieben Verdachtsfälle eines jeweils anderen Straftatbestandes. Sämtliche Fälle konnten in den Darstellungen zu Punkt 2.6 bezüglich der Bewertung keine Berücksichtigung finden, da die Staatsanwaltschaft die Entscheidung in den jeweiligen Strafverfahren trifft und diese gegenüber der UVBP nicht berichtspflichtig ist.

Die Prüfung, ob aus einem Beschwerdevorgang heraus disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte einzuleiten sind, obliegt den jeweiligen Dienstvorgesetzten. Nach Mitteilung der Polizeidienststellen sind in zwei Fällen disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen zwei Polizeibeamte eingeleitet worden.

3. Sonstige Anliegen zur polizeilichen Arbeit 2022

3.1 Anzahl und wesentliche Inhalte

Im Berichtszeitraum gingen 103 sonstige Anliegen zu polizeilichen Themenfeldern bei der UVBP ein. In 99 Fällen wandten sich Bürgerinnen und Bürger und in vier Fällen Polizeibedienstete an die UVBP. Die vorgetragenen Anliegen enthielten sowohl Bitten und Hinweise, als auch Anfragen. Die Anliegen wurden jeweils dahingehend bewertet, ob zu dem Sachverhalt ein örtlicher oder ein landesweiter bzw. grundsätzlicher Bezug besteht.

Die vorgetragenen Anliegen wiesen zu ca. 85 % einen örtlichen oder einen auf einen spezifischen Sachverhalt gerichteten Bezug auf. Hauptsächlich wurden vorgetragen:

- Hinweise zur Optimierung der Online-Wache der sächsischen Polizei,
- Bitten um polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs im örtlichen Bereich,
- Bitten um verstärkte Kontrollen des Radfahrverkehrs,
- Bitten um Auskunft zum Stand der Ermittlungen zu erstatteten Strafanzeigen,
- Bitten hinsichtlich schnellerer Bearbeitung von Online-Anzeigen, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung der ermittlungsführenden Dienststelle und des Aktenzeichens,
- Hinweise zur Bearbeitung von Notrufen,
- Hinweise bezüglich nachhaltig ruhestörenden Lärms im Wohnumfeld,
- Hinweise auf Verdachtsfälle von Straftaten in sozialen Medien,
- Anfragen bezüglich Organisation, Ausstattung und Arbeitsweise der sächsischen Polizei,
- einzelfallbezogenes Lob zum Handeln von Polizeibediensteten.

3.2 Empfehlungen und Handlungsbedarfe

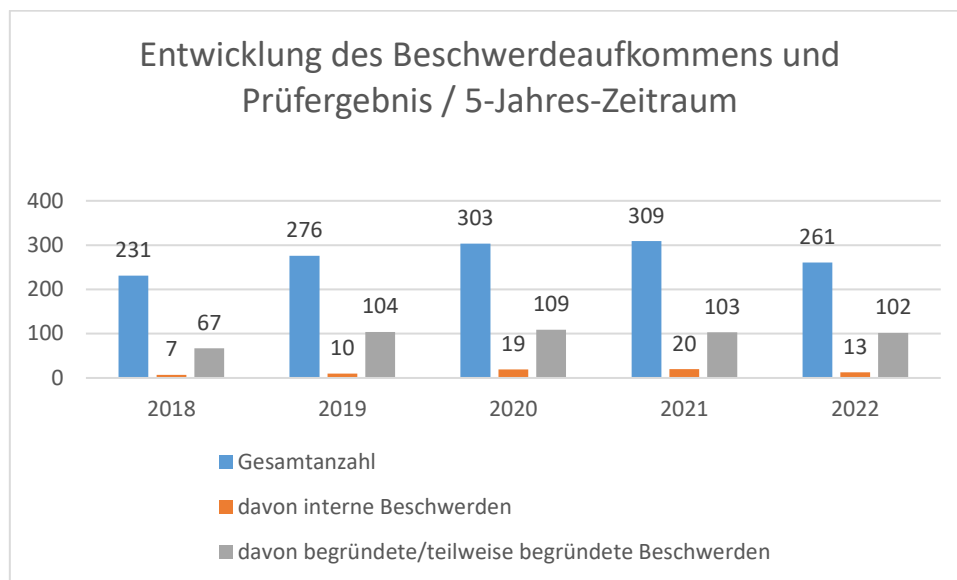
Die Bitten und Hinweise wurden zur Prüfung den jeweils fachlich zuständigen Bereichen bzw. den betroffenen Polizeidienststellen übermittelt. Sachverhaltsbezogen und bedarfsgerecht erfolgte eine Information über das weitere Vorgehen bzw. über das Ergebnis der Prüfung an die Bürger oder die Polizeibediensteten, welche das Anliegen vortrugen. Die Anfragen welche die Organisation und Arbeitsweise der sächsischen Polizei im Grundsatz betrafen, wurden durch die UVBP beantwortet.

Aus den an die UVBP herangetragenen Anliegen und deren Bewertung ergab sich darüber hinaus kein Erfordernis, Empfehlungen für eine Veränderung oder Optimierung der grundsätzlichen Arbeitsweise der sächsischen Polizei in den jeweiligen Aufgabenfeldern auszusprechen. Über die Anliegen mit örtlichem Bezug entscheiden die betroffenen Polizeidienststellen.

4. Bilanz und Ausblick der Arbeit der UVBP

4.1 Entwicklung des Beschwerdeaufkommens im Fünf-Jahres-Zeitraum

In den zurückliegenden fünf Jahren entwickelte sich das Beschwerdeaufkommen, der als zentrale Ansprechstelle auf Landesebene agierenden Stelle, wie folgt:



Sowohl bei den Bürgerbeschwerden als auch bei den internen Beschwerden von Polizeibediensteten ist über den maßgeblichen Zeitraum ein kontinuierlicher leichter Anstieg, jedoch im Jahr 2022 ein leichter Rückgang des Beschwerdeaufkommens zu verzeichnen. Eine nachvollziehbare Ursache für den Rückgang des Beschwerdeaufkommens im vergangenen Jahr ist nicht ohne weiteres erkennbar. Möglicherweise hat der Rückgang des erforderlichen polizeilichen Handelns im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Durchsetzung der Corona-Schutz-Verordnungen dazu beigetragen, welcher in den Jahren 2020/2021 einen größeren Raum einnahm. Inwieweit der aufgezeigte Trend für das gesamte Beschwerdeaufkommen der sächsischen Polizei maßgeblich ist, kann durch die UVBP nicht bewertet werden, da hier nur die bei dieser Stelle eingegangenen Beschwerden statistisch erfasst werden.

Der Anteil der durch die unabhängige Beschwerdestelle auf der Landesebene bearbeiteten Beschwerden, die als „begründet“ oder „teilweise begründet“ bewertet wurden, ist über den dargestellten Zeitraum leichten Schwankungen unterworfen gewesen und lag zwischen 29 % im Jahr 2018 und 39% im Jahr 2022. Die dargelegten Ergebnisse der Prüfung der Beschwerden sind nach Einschätzung der UVBP Ausdruck einer sachgerechten und unabhängigen Arbeitsweise der eingerichteten Stelle.

4.2 Reflektion der Arbeit der UVBP und Ausblick

Die Akzeptanz der Arbeit der UVBP hängt im entscheidendem Maße von der Zufriedenheit der Beschwerdeführenden ab. Da hierzu bislang nur ein begrenztes und in der Sache nicht umfassendes Bild gewonnen werden konnte, welches sich aus einigen Rückkopplungen der Bürgerinnen und Bürger ergab, entwickelte die UVBP im Jahr 2022 ein Konzept für eine „Zufriedenheitsbefragung“ der Beschwerdeführenden. Diese Befragung erhebt nicht den Anspruch einer „Evaluierung“, welche bei Bedarf durch eine externe Stelle vorgenommen werden sollte.

Seit dem 1. Januar 2023 erhalten Beschwerdeführende im Ergebnis der Beschwerdebearbeitung einen Fragebogen mit mehreren Fragen und der Möglichkeit auch zusätzliche Hinweise zu geben bzw. eine Einschätzung zu treffen. Die Bearbeitung, Rücksendung und Auswertung der Fragebögen erfolgt anonym.

Die Fragebögen werden durch die UVBP mit dem Ziel ausgewertet, gegebenenfalls Optimierungsbedarf für die Arbeit der Stelle zu erkennen und umzusetzen.

Es ist beabsichtigt im Jahresbericht für das Berichtsjahr 2023 den Kern der Ergebnisse der Befragung darzustellen.

5. **Erreichbarkeit der UVBP**

Die UVBP ist auf nachfolgenden Wegen erreichbar:

Postadresse: Sächsische Staatskanzlei
Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die
Polizei
Archivstraße 1
01097 Dresden

E-Mail: beschwerdestelle-polizei@sk.sachsen.de

Fax: 0351/564-12269

Bürgertelefon: 0351/564-12266
Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

persönliches Gespräch: nach Terminvereinbarung am Dienstsitz der UVBP
Hoyerswerdaer Straße 20
01099 Dresden